



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Finanzen
Himmelfortgasse 4 – 8
1015 Wien

ZAHL
2001-339/344-2003

DATUM
18.4.2003

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 und andere geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: ZI 040010/7-Pr.4/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Auswirkungen der im Zuge der Steuerreform 2004 geplanten Maßnahmen werden den Ländern ab dem Jahr 2004 erhebliche und dauerhafte Mindereinnahmen bescheren, die ihren Maastrichtsaldo in voller Höhe negativ beeinflussen werden. Eine Gesamtbeurteilung aller im Reformpaket enthaltenen Maßnahmen und eine Beurteilung deren Auswirkungen auf die Länder zeigt ganz deutlich, dass diese erste Etappe einer Steuerreform ausschließlich durch die Länder und von den Gemeinden finanziert wird; der Bund würde durch Gegenfinanzierungsmaßnahmen trotz eines Einnahmenausfalls allein bei der Einkommenssteuer von 329 Mio € im Jahr 2004 insgesamt Mehreinnahmen von etwa 30 Mio € erzielen. Die Einnahmenausfälle bei den geteilten Abgaben (§ 9 Abs 1 FAG 2001) treffen die Länder unmittelbar, dagegen partizipieren sie nicht oder kaum an den zusätzlichen Einnahmen des Bundes, etwa aus der Mineralölsteuer und der Kohleabgabe, die ausschließliche Bundesabgaben sind bzw werden sollen.

Das Verhältnis, in dem die Lasten zwischen dem Bund und den Ländern verteilt sind, wird zunehmend ein sehr einseitiges: Die Länder, die nur rund 13% der Finanzausgleichsmasse an Mitteln erhalten, hätten 2004 rund 110% der Gesamtauswirkungen der steuerrechtlichen Maßnahmen zu tragen (der Bund stiege sogar mit einem Mehraufkommen aus), 2005 hätten die Länder rund 33% und 2006 immerhin noch rund 29% der Gesamtauswirkungen zu tragen. Dies entspricht keineswegs einer fairen Aufteilung der Lasten, welche die Prinzipien des § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in ihrem Kern berührt.

Nicht genug damit, sind die Länder bei sonstiger Strafsanktion gemäß dem Stabilitätspakt 2001 gehalten, im Durchschnitt der geltenden Finanzausgleichsperiode jährliche Maastrichtüberschüsse von 0,75% des BIP, mindestens aber 23 Mrd Schilling, zu erwirtschaften, während der Bund sich ab 2002 weiterhin ein Maastrichtdefizit in der Höhe von 0,75% des BIP leisten darf. Dies obwohl der Anteil der Länder an der gesamten Finanzausgleichsmasse nur 13% beträgt.

An dieser Stelle sei der Bund mit Nachdruck daran erinnert, dass bereits die aus der Steuerreform 2001 resultierenden Mehreinnahmen (etwa 34,9 Mrd S allein im Jahr 2002) verblieben zur Gänze beim Bund sind; die Länder wurden an diesen Mehreinnahmen mit einem fixen Betrag von einer Milliarde Schilling jährlich beteiligt, leisten aber umgekehrt einen weiteren Solidaritätsbeitrag in Form eines Vorweg-Abzuges in der Höhe von drei Milliarden Schilling jährlich, so dass sich letztlich der Konsolidierungsbeitrag der Länder um zwei Milliarden Schilling erhöht hat.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen haben bereits innerhalb der Begutachtungsfrist ihre Aktualität verloren sind nach einer Information des Bundesministeriums für Finanzen (Mag Sturmlechner, Abt II/11) zu Lasten der Länder (und zu Gunsten des Bundes) zu korrigieren: Die geplante Neueinführung der Kohleabgabe als eine ausschließliche Bundesabgabe (§ 8 Z 2 des in Begutachtung befindlichen Entwurfs zu eines FAG – Novelle) führt nicht auch zu einer Erhöhung der Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen, da auch künftig die Bemessungsgrundlage für diese Zuweisungen ausschließlich aus dem Aufkommen aus der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe gebildet wird (§ 20 Abs 7 FAG 2001). Die den Erläuterungen zu Grunde gelegte Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist aber noch davon ausgegangen, dass auch die Kohleabgabe diese Finanzzuweisungen anteilig erhöhen wird.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sind auch die finanziellen Auswirkungen des Reformvorhabens wie folgt zu korrigieren:

Beträge in Mio €	2003	2004	2005	2006
Bund	-1.700	+34	-132	-255
Länder-Ertragsanteile	0	-29	-66	-95
Länder-Transfers	0	-6	-30	-46
Länder gesamt	0	-35	-96	-141
Gemeinden-Ertragsant.	0	-32	-66	-90
Gemeinden-Transfers	0	+5	+3	+3
Gemeinden gesamt	0	-27	-63	-87
Gesamtauswirkung	-1.700	-29	-291	-483
Länderanteil daran	0%	110%	33%	29%

(Abweichungen in der letzten Stelle durch Rundungen möglich)

Die Auswirkungen des Jahres 2003, die zu Lasten des Bundes gehen, betreffen die Abschaffung der 13. USt-Vorauszahlung, welche aus Gründen der „Budgetkosmetik“ vom Bund zur Schönung des administrativen Defizits eingeführt wurde. Diese hat nur die Unternehmen und die Finanzbehörden unnötig mit Zusatzarbeit belastet, die Länder und Gemeinden haben jedoch daraus nie profitiert, da ihre Ertragsanteile-Vorschüsse jeweils auf niedrigerer Basis kalkuliert worden sind. Der Effekt dieser Abschaffung ist auch ein einmaliger und belastet zudem nicht den Maastrichtsaldo des Bundes, weil diese Vorauszahlungen auch bislang nicht als Einnahmen des laufenden Jahres der Entrichtung, sondern erst als Einnahmen des Folgejahres, auf das sich diese Vorauszahlung bezogen hat, von Eurostat anerkannt wurden.

3. Abschließende Bemerkung:

Vor diesen Hintergründen ist der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. September 2002 zu sehen, der durch das geplante Steuerreformvorhaben an Aktualität und Brisanz gewonnen hat:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht davon aus, dass Mindereinnahmen im Zuge einer allfälligen Steuerreform in den kommenden Jahren die Länder finanziell nicht zusätzlich belasten und daher die Aufteilungsschlüssel – analog der Vorgangsweise bei der Steuerreform 2001 – zu Gunsten der Länder so zu ändern sind, dass für die Länder keine Ausfälle an Einnahmen aus dem Finanzausgleich eintreten; dies gerade auch im Hinblick

darauf, dass die Länder dem Bund in der laufenden Finanzausgleichsperiode alle über 72,7 Mio € hinausgehenden steuerlichen Mehreinnahmen zuzüglich eines Konsolidierungsbeitrages in der Höhe von 218 Mio € zugestanden haben.“

Im Hinblick auf die Verschlechterung der finanziellen Situation der Länder als Folge der geplanten Steuerreform 2004, wird deshalb in Umsetzung des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz auch eine Änderung der Schlüssel im FAG 2001 eingefordert. Der Beschluss der Finanzlandesreferentenkonferenz stammt vom 25. September 2002 ist dem Bund bekannt; dass die geplante Novelle des FAG 2001 in keiner Weise die berechtigten Anliegen der Länder berücksichtigt, spricht für sich und ist nicht akzeptabel. Geht man jedoch davon aus, daß der Finanzausgleich 2001 dem in Verfassungsrang stehenden Gebot des § 4 F-VG 1948 entspricht, so wird ernsthaft bezweifelt, dass dies nach Realisierung des geplanten Vorhabens auch noch der Fall sein wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. Präsidium des Bundesrates
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-4779/102-2003

zur gefl Kenntnis.